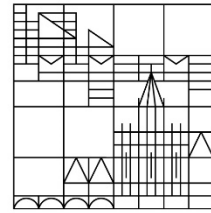


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 31/2022

**Richtlinie über die Eintragung
studentischer Vereinigungen in
ein Hochschulgruppenverzeichnis**

Vom 10. Mai 2022

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Richtlinie über die Eintragung studentischer Vereinigungen in ein Hochschulgruppenverzeichnis

(in der Fassung des Rektoratsbeschlusses vom 4. Mai 2022)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Universität Konstanz fördert Initiativen und Engagement von studentischen Vereinigungen, die der Wahrnehmung der sozialen, geistigen, musischen oder sportlichen Interessen der Studierenden nach § 2 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) dienen, und hat zu diesem Zweck diese Richtlinie beschlossen.
- (2) Studentische Vereinigungen im Sinne dieser Ordnung sind, ohne Rücksicht auf die Rechtsform der Vereinigung, Gruppen von Studierenden und eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die sich zu einem gemeinsamen Zweck und zur Vertretung ihrer Interessen nach § 2 Abs. 3 LHG freiwillig zusammengeschlossen haben.
- (3) Auf Antrag können studentische Vereinigungen in das Hochschulgruppenverzeichnis der Universität Konstanz eingetragen werden, wenn die in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf die Eintragung einer studentischen Vereinigung in das Hochschulgruppenverzeichnis besteht nicht. Die Entscheidung über die Aufnahme in das Verzeichnis liegt im Ermessen der Universität Konstanz.
- (4) Die Verfasste Studierendenschaft kann zu einem eingegangenen Aufnahmeantrag Stellung nehmen.
- (5) Die Eintragung in das Hochschulgruppenverzeichnis bedeutet keine Anerkennung oder Zustimmung der Universität Konstanz zu den Zielen der studentischen Vereinigung und ihrer Betätigung.
- (6) Aus der Eintragung in das Hochschulgruppenverzeichnis der Universität Konstanz ergeben sich die in den nachfolgenden Vorschriften niedergelegten Rechte und Pflichten. Ein darüberhinausgehender Anspruch der eingetragenen Vereinigung gegenüber der Universität Konstanz auf rechtliche, finanzielle oder soziale Unterstützung besteht nicht.

§ 2 Eintragungsvoraussetzungen, Rückmeldung

(1) Der Antrag auf Eintragung in das Hochschulgruppenverzeichnis ist schriftlich gegenüber der Verfassten Studierendenschaft (Sekretariat) zu stellen. Die Studierendenvertretung stellt die hierfür zu verwendenden Formulare zur Verfügung. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.

(2) Die Aufnahme in das Hochschulgruppenverzeichnis ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Der studentischen Vereinigung gehören mindestens fünf, zum Zeitpunkt der Antragstellung ordentlich immatrikulierte Studierende oder/und immatrikulierte Doktorandinnen oder Doktoranden der Universität Konstanz als Mitglieder der Gruppe an.

Die Aufstellung der Mitglieder hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Vorname,
- Immatrikulationsnummer,
- E-mail-Adresse (Uni-Account) und
- Unterschrift eines jeden Mitglieds
- Angabe eines Themenspektrums gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2.

2. Die studentische Vereinigung legt mit dem Antrag auf Aufnahme eine schriftliche Ausarbeitung vor, welche die Motivation, Zwecke, Ziele und Inhalte der studentischen Vereinigung beschreibt. Aus ihr muss hervorgehen, dass es sich um eine Vereinigung handelt, die sich einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Interessen widmet:

- Geistige, hier insbesondere fachliche, fächerübergreifende oder hochschulpolitische Interessen
- Musische, d.h. künstlerische Interessen
- Sportliche Interessen
- Soziale Förderung von Studierenden

3. Ferner ist für die Eintragung der studentischen Vereinigung eine Gruppenbezeichnung zu benennen, die geeignet ist eine Assoziation mit der Ausrichtung der Gruppe herzustellen.

Zur Nutzung einer universitären E-Mail-Adresse kann die Anmeldung eine Wunschadresse aufführen. Diese wird als Funktionsadresse im Format "gruppe.hsg@uni-konstanz.de" geführt. Sie ist für die Dauer der Listung im Hochschulgruppenverzeichnis aktiv und wird mit Auflösung der Gruppe, bzw. fehlender Rückmeldung deaktiviert.

4. Die studentische Vereinigung benennt mindestens eine für die Tätigkeit der Vereinigung verantwortliche Person (Ansprechperson) und deren Stellvertretung, welche selbst ordentlich studierende Mitglieder der Universität Konstanz sind. Diese gelten im Verhältnis zur Universität als für die studentische Vereinigung vertretungsberechtigt. Bei Verhinderung oder Ausscheiden der vertretungsberechtigten Personen ist umgehend eine andere geeignete Person als vertretungsberechtigt zu benennen.
 5. Die studentische Vereinigung ist auf mindestens zwei Semester angelegt.
- (3) Die studentische Vereinigung wird bei der Eintragung einem oder ggf. mehreren der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 genannten Themenbereiche zugeordnet. Die Eintragung ist ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die studentische Vereinigung keinem der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Themenbereiche zugeordnet werden kann oder dass sie nationalsozialistische oder sonstige gegen die verfassungsmäßige Ordnung, die Völkerverständigung oder die Ausübung der Menschenrechte gerichtete Ziele verfolgt. Eine Ablehnung der Eintragung wird gegenüber der Gruppe begründet, hat jedoch nicht den Charakter einer rechtsbehelfsfähigen Entscheidung.
 - (4) Die Universitätsverwaltung bestätigt schriftlich die Eintragung in das Hochschulgruppenverzeichnis. Die Anerkennung gilt jeweils für 1 Jahr, bei unterjähriger Anmeldung und Eintragung einer Hochschulgruppe bis zum Ablauf der jährlichen Rückmeldefrist. Die Eintragung wird automatisch zum 31.03. des Folgejahres gelöscht, es sei denn, die studentische Vereinigung meldet sich rechtzeitig zurück.
 - (5) Die Rückmeldung hat jeweils bis zum 31. Januar zu erfolgen, indem die studentische Vereinigung über ihren aktuellen Status Auskunft gibt. Hierfür sind Änderungen hinsichtlich der Vertretung und der Mitglieder der Gruppe zu melden. Diese Informationen werden vom Sekretariat der Verfassten Studierendenschaft zusammengetragen. Von dieser Stelle werden die zusammengefassten Datensätze aller Hochschulgruppen in Listenform an die Universitätsverwaltung weitergeleitet. Das

universitäre Hochschulgruppenverzeichnis wird von der Universitätsverwaltung geführt und auf den Internetseiten der Universität Konstanz veröffentlicht.

- (6) Mit ihrer Unterschrift, sowohl bei der Anmeldung, als auch im Rahmen der Rückmeldung erklären sich die Mitglieder der studentischen Vereinigung der Verarbeitung der persönlichen Daten der Gruppenvertretung und deren Stellvertretung (Name und Vorname, E-mail-Adresse) ausschließlich für Zwecke der Inanspruchnahme der Serviceleistungen der Zentralen Dienste der Universität Konstanz einverstanden.

§ 3 Rechte und Pflichten der studentischen Vereinigung

- (1) Die studentische Vereinigung ist mit ihrer Eintragung in das Hochschulgruppenverzeichnis der Universität Konstanz berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und nach Maßgabe der universitätsinternen Überlassungs- und Benutzungsbedingungen die Infrastruktur und Serviceleistungen der Zentralen Dienste der Universität Konstanz zu nutzen, insbesondere:

- Räumlichkeiten der Universität Konstanz

Die Überlassung der Räumlichkeiten richtet sich nach der zur Überlassung von Hochschulgebäuden, Räumen und Grundstücken aktuellen Verwaltungsvorschrift. Die Universitätsverwaltung behält sich vor, die in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums und in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen im Einzelfall zu überprüfen. Die Nutzung kann versagt oder bei fehlendem Nachweis der geltenden Voraussetzungen gegen Entgelt mit Auflagen genehmigt werden.

- Informationstafeln (Schwarze Tafeln) im Hauptgebäude und Informationstische und Beamer

Die Hochschulgruppen können diese Flächen nutzen um auf sich aufmerksam zu machen und ihre Mitglieder zu informieren.

Für das Aufstellen von Informationstischen ist vorab eine Genehmigung einzuholen. Für die Genehmigung ist die Dienstanweisung (Leitfaden) zum Aushang von Plakaten, Transparenten und Bannern sowie zur Auslage von Falt- und Flugblättern und zur Präsentation digitaler Medien in der jeweils aktuell

gültigen Fassung der Abteilung "Facility Management" Grundlage und zu beachten.

Anschlagsflächen und Informationstische dürfen nur für Informationen und Werbung in eigener Sache verwendet werden. Sachfremde Werbung (z. B. zu kommerziellen Zwecken) ist nicht gestattet. Die Inhalte sind zumindest auch in deutscher Sprache wiederzugeben.

- Das Erstellen und die Nutzung einer Internetseite auf der Basis der universitätseigenen Serverressourcen (Contentmanagementsystem)
- Unterstützung im Bereich Kommunikation und Marketing: Newsletter-Informationen, Social Media, Instagram, Veranstaltungsmanagement
- Unterstützung in der Gestaltung von audiovisuellen Medien und Inanspruchnahme der Hausdruckerei

Näheres zur Inanspruchnahme dieser und etwaiger weiterer universitärer Serviceleistungen (Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Antragsverfahren, Kontaktadressen oder eine etwaige erforderliche Kostenbeteiligung) werden auf den Serviceseiten des universitären Intranets oder in einer Anlage zur schriftlichen Bestätigung über die Eintragung in das Hochschulgruppenverzeichnis beschrieben.

- (2) Die studentische Vereinigung ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Betätigung Einrichtungen und das Eigentum der Universität zu achten und so zu nutzen, dass keine Schäden an den zur Verfügung gestellten Objekten entstehen; dies betrifft insbesondere die genutzten Räumlichkeiten einschließlich des Inventars sowie die Anschlagsflächen. Für die Beschädigung der Einrichtungen und des Eigentums der Universität haften die Vereinigung und/oder ihre Vertretungen als Privatpersonen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein Anspruch auf haftungsrechtliche Vertretung durch die Universität Konstanz oder der Studierendenvertretung besteht nicht.
- (3) Ferner obliegt es der Eigenverantwortung der eingetragenen Hochschulgruppe sonstige Bestimmungen im Rahmen ihrer Tätigkeit zu beachten und umzusetzen, wie z.B. zum Brandschutz, Infektionsschutz, Verbot des Alkoholausschanks, gesetzliche Bestimmungen zur Gleichstellung und Antidiskriminierung (z.B. AGG), Richtlinien zur Vermeidung sexueller Gewalt, urheberrechtliche (z.B. Gema und

sonstige Urheberrechte) und datenschutzrechtliche Verpflichtungen (z.B. Datenschutzgrundverordnung) zu erfüllen.

- (4) Die studentische Vereinigung ist verpflichtet, der Verfassten Studierendenschaft (Sekretariat) der Universität Konstanz über jede Änderung der in § 2 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen unverzüglich zu unterrichten. Die Studierendenvertretung ist verpflichtet, diese Änderungen, soweit sie die Eintragungsvoraussetzungen betreffen, der Universitätsverwaltung mitzuteilen.

§ 4 Löschung aus dem Hochschulgruppenverzeichnis

- (1) Die studentische Vereinigung wird aus dem Hochschulgruppenverzeichnis gelöscht, wenn
- die studentische Vereinigung dies beantragt,
 - kein rechtzeitiger Rückmeldeantrag nach § 2 Abs. 5 gestellt wird,
 - die Anzahl der Gruppenmitglieder auf weniger als drei ordentlich immatrikulierte Studierende, bzw. Immatrikulierte Doktorand*innen absinkt, oder
 - ein Eintragungshindernis nach § 2 Abs. 3 nachträglich eintritt,
 - sie gegen die Pflichten aus § 3 verstößt, oder
 - aufgrund bekannt gewordener behördlicher Erkenntnisse, polizeilicher Ermittlungen oder ernstzunehmender Hinweise von Mitgliedern oder Angehörigen der Universität oder Dritten gewichtige Anhaltspunkte für gesetzeswidrige oder gewalttätige Bestrebungen oder Handlungen der Vereinigung bestehen.
 - wenn sich die inhaltliche Tätigkeit der HSG nach der Eintragung fundamental verändert hat
- (2) Wird eine studentische Vereinigung aus dem Hochschulgruppenverzeichnis gelöscht, sind alle im Zusammenhang mit der Eintragung erhaltenen Gegenstände, insbesondere Transponder, der Universitätsverwaltung zurückzugeben.
- (3) Mit der Löschung verliert die studentische Vereinigung die in § 3 genannten Rechte. Bei Auflösung der studentischen Vereinigung wird deren E-Mail Adresse nach einer mehrwöchigen vorangegangenen Kulanzfrist und die Internetseite deaktiviert.

§ 5 Kooperation

Mit der Antragstellung auf Eintragung in das Hochschulgruppenverzeichnis verpflichtet sich die studentische Vereinigung zur Beachtung der vorstehenden Regelungen und zur Kooperation mit der Universitätsverwaltung und der Verfassten Studierendenschaft.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Sie ersetzt die bislang geltende Richtlinie in der Fassung vom 10. Februar 2011 (Amtl. Bkm. 6/2011).

Konstanz, 10. Mai 2022

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -